

Allgemeinverfügung

- I. Die Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich vom 9. Dezember 2020 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 wird mit Ausnahme der Ziffer 3. bis einschließlich 10. Januar 2021 verlängert.
- II. Ziffer 2.a) der Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2020 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 wird anlässlich der Verlängerung neu gefasst und lautet nun:
„a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) an (öffentlichen) Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse und ggfs. Ortsbeiräte sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,“
- III. Für die Zeit vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 26. Dezember 2020 wird der in die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2020 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 genannte Zeitraum abgeändert. Die nächtliche Ausgangssperre beginnt am 24. Dezember ab 0.00 Uhr statt 21.00 Uhr. Am 25. und 26. Dezember beginnen die nächtlichen Ausgangssperren um 22.00 Uhr statt 21.00 Uhr.
- IV. Hinweis: An Silvester bleibt es bei den allgemeinen Regelungen; die Ausgangssperre beginnt somit an diesem Tag um 21.00 Uhr.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung:

Die Gesichtspunkte, die zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2020 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 führten, haben weiterhin Gültigkeit. Die im Landkreis Limburg-Weilburg gegebenen Inzidenzwerte rechtfertigen es nicht, auf die fragliche Verfügung zu verzichten. Vielmehr liegen die Werte in einem Bereich, in dem auch nach dem hessischen Eskalationskonzept „Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 in Hessen“ die Stufe 6 (schwarz) gegeben ist und entsprechende Maßnahmen für notwendig erachtet werden.

Weiterhin ist im Landkreis eine diffuse Lage gegeben, die sich auf den gesamten Landkreis bezieht und keine Beschränkung auf bestimmte Einrichtungen oder räumlich abgrenzbare Bereiche zulässt. Einrichtungen sind zwar ebenfalls betroffene, Erkrankungsfälle sind aber im erheblichen Umfang auch in einzelnen Hausständen der im Landkreis Limburg-Weilburg gelegenen Kommunen zu verzeichnen. Die Anzahl der erkrankten Einwohner in den Kommunen des Landkreises liegt weiterhin in einen Bereich, der entsprechende Maßnahmen erforderlich macht.

In der Begründung der Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 wird ausgeführt:

„Am 11. Dezember 2020 wurden deutschlandweit 29 875 Neuinfektionen binnen eines Tages festgestellt und damit so viele wie noch nie zuvor. Bis zum heutigen Tag sind in Deutschland über 1,3 Millionen mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierte

Menschen festgestellt worden, davon etwa 108 000 Menschen in Hessen. Seit dem 26. November 2020 sind damit allein rund 300 000 Neuinfektionen deutschlandweit hinzugekommen, etwa 27 000 hessenweit. Bislang sind rund 22 000 Menschen deutschlandweit im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Infektion gestorben (ein Zuwachs von rund 7 000 seit dem 26. November 2020), in Hessen rund 1 800 Menschen (+ etwa 600).

Eine weiterhin hohe Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Bislang stehen weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung.“

Mit den Allgemeinverfügungen des Landkreises Limburg-Weilburg und den zum 16. Dezember 2020 durch Verschärfung der bestehenden hessischen Verordnung veranlassten Maßnahmen wurde der gewünschte Erfolg noch nicht erzielt. Der verstrichene Zeitraum ist hierfür zu kurz.

In der Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 in der Fassung vom 16. November 2020 wurde. der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum zwischenzeitlich untersagt (§ 1 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung). Die insoweit in der Allgemeinverfügung bereits bestehende Regelung (Ziffer 3.) bedarf es daher nicht mehr. Das Eskalationskonzept des Landes wurde in diesem Punkt auch geändert.

Die Ziffer 2. der Allgemeinverfügung des Landkreises wurde im Hinblick auf die Neufassung des Eskalationskonzeptes neu gefasst. Die Neufassung betrifft einen Ausnahmetatbestand, der erweitert wurde, um die Teilnahme an den genannten Sitzungen zu ermöglichen.

Die Bestimmungen in Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung entsprechen inhaltlich der Regierungserklärung des Ministerpräsident Bouffier vom 16. Dezember 2020 zu den an Weihnachten und an Silvester geltenden Regeln. Die ansonsten gegebene Aufenthaltsbeschränkungsregelung wird für diese Tage modifiziert, um den Besonderheiten des Weihnachtsfestes Rechnung zu tragen.

Die bereits erwähnten Regelungen des hessischen Eskalationskonzeptes ändern im Übrigen nichts daran, dass die entsprechenden Maßnahmen vom zuständigen Landkreis nach Ausübung des ihm zustehenden Ermessens getroffen wurden. Im Einzelnen kann insoweit auch auf die Begründung der bestehenden Allgemeinverfügung verwiesen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Limburg-Weilburg, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Limburg, den 18. Dezember 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köberle', written in a cursive style.

Michael Köberle
(Landrat)